



Stadt Zürich
Stadtpolizei

Waffen und Gesetz 10 Fakten



1 Definition von Waffen

Als Waffen gelten gemäss Gesetz: Feuer-, Druckluft-, CO₂-, Imitations-, Schreckschuss- und Softairwaffen sowie Elektroschockgeräte und sämtliche Geräte, die dazu bestimmt sind, Menschen zu verletzen oder zu töten. Dazu zählen auch bestimmte Messer, Dolche und Sprühprodukte.

Widerhandlungen gegen das Waffengesetz werden durch die Polizei strafrechtlich verfolgt und durch die Justiz geahndet.



2 Verbotene Waffen

Der Gesetzgeber verbietet bestimmte Waffen und Gegenstände, die ausschliesslich dem Zweck des Verletzens oder Tötens von Menschen dienen.

Für verbotene Waffen gibt es grundsätzlich keine Waffentragbewilligungen.

1 Schlagring 2 Elektroschocker 3 Schmetterlingsmesser
4 Nunchaku 5 Schlagrute 6 Seriefeuerwaffe

3 Erwerb

Ab 18 Jahren können Waffen erworben werden.
Der Erwerb ist gesetzlich geregelt und in drei Kategorien unterteilt:

- Meldepflichtige Waffen (Vertrag)
- Bewilligungspflichtige Waffen (Waffenerwerbsschein)
- Verbotene Waffen (Kantonale Ausnahmebewilligung)

Eine Schenkung oder eine Erbschaft gelten auch als Erwerb.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Kanton Zürich

Stadtpolizei Zürich, Fachstelle Waffen, Grüngasse 19, 8004 Zürich

N° der Bewilligung: 20

Waffenerwerbsschein

Erwerb von Waffen und/oder wesentlichen Waffenbestandteilen
(ausgenommen sind Geräte nach Art. 5 WG)

Name, lediger Name, Vorname(n):

Geburtsdatum:

Heimatort / Staatsangehörigkeit:

Adresse:

PLZ Ort:

MUSTER, Baumer, Lisa
02.11.1975
Zürich / Schweiz
Zufallsstrasse 117
8048 Zürich

Die genannte Person erhält aufgrund ihres Gesuches vom 03.01.2017 die Bewilligung zum Erwerb der nachfolgenden bezeichneten Waffe/n, des/r wesentlichen Waffenbestandteils/e. Dieser Waffenerwerbsschein berechtigt zum Erwerb von einer einzigen Waffe oder eines einzigen wesentlichen Waffenbestandteils (Art. 8 Abs. 1 und Art. 9b Abs. 1 WG). In bewilligten Ausnahmefällen können damit bis zu drei Waffen oder wesentliche Waffenbestandteile erworben werden. Diese sind gleichzeitig und beim gleichen Veräusserer zu beziehen (Art. 10 Abs. 1 WG).

Bezeichnung der Waffe/n oder des/r wesentlichen Waffenbestandteils/e:
1 Feuerwaffe



4 Tragen einer Waffe

Wer an öffentlich zugänglichen Orten eine Waffe tragen will, braucht grundsätzlich eine amtliche Waffentragbewilligung.

Das unberechtigte Mitführen einer Waffe in einem Rucksack oder im Auto gilt auch als «Tragen einer Waffe».



5 Transport

Waffen dürfen ausschliesslich auf direktem Weg vom Aufbewahrungsort zum legitimierten Benutzungsort transportiert werden. Als legitime Benutzungsorte gelten beispielsweise Schiessstände, Jagdreviere oder Waffengeschäfte.

Bei einem Transport müssen Waffen entladen und Magazine leer sein.

6 Aufbewahrung

Waffen müssen sorgfältig aufbewahrt und vor dem Zugriff unberechtigter Dritter geschützt werden. Jeder Verlust einer Waffe muss sofort der Polizei gemeldet werden.

Für eine sichere Aufbewahrung empfiehlt sich ein abschliessbarer Waffenschrank.





7 Gefährliche Gegenstände

Werkzeuge sowie Haushalts- und Sportgeräte, die sich zur Bedrohung oder Verletzung von Menschen eignen, sind zwar keine Waffen, gelten aber als gefährliche Gegenstände.

Auch eine Bratpfanne oder ein Wallholz können je nach Situation als gefährliche Gegenstände gelten.

1 Küchenmesser 2 Teppichmesser 3 Schraubenzieher
4 Baseballschläger 5 Klappmesser 6 Golfschläger

8 Tragen und Mitführen von gefährlichen Gegenständen

Das missbräuchliche Tragen und Mitführen von gefährlichen Gegenständen auf sich oder in einem Fahrzeug ist verboten.

Schraubenzieher, Hammer oder Messer gehören an den Arbeitsplatz und nicht mit in den Ausgang.





keine Waffe



Waffe

9 Spielzeug

Spielzeugpistolen und -gewehre müssen durch ihre Transparenz oder ihre optische Erscheinung zweifelsfrei von richtigen Feuerwaffen zu unterscheiden sein. Denn auch mit bunten Feuerwaffen kann geschossen werden.

«Chäp»-Pistolen, wie sie früher von vielen Kindern benutzt wurden, gelten heute als meldepflichtige Waffen.

10 Import (Online-shopping oder Einkaufstourismus)

Beim Kauf einer Waffe oder Munition im Ausland oder in einem ausländischen Onlineshop gelten die Waffengesetze des jeweiligen Landes. Für den Import bedarf es hingegen einer Bewilligung der Zentralstelle Waffen, die vorgängig eingeholt werden muss.

Was im Ausland frei erhältlich ist, muss in der Schweiz noch lange nicht erlaubt sein. Im Zweifelsfall: Finger weg.





Stadt Zürich
Stadtpolizei

Das Schweizer Waffengesetz

Weitere Informationen zum Waffengesetz finden Sie beim Bundesamt für Polizei, Zentralstelle Waffen (<http://waffen.fedpol.admin.ch>).

Waffenabgabe

Wussten Sie schon, dass Sie in der Stadt Zürich rund um die Uhr Waffen und Munition abgeben und entsorgen lassen können? Kontaktieren Sie dazu Ihre nächstgelegene Polizeidienststelle.

Wir beraten Sie gerne

Stadtpolizei Zürich
Fachstelle Waffen
Grüngasse 19
8004 Zürich
Tel. 044 411 64 25

Kommissariat Prävention, Grüngasse 19, 8004 Zürich
www.stadtpolizei.ch/praevention